

dem Handwerk oft unberechtigt entgegentritt. Ob die Aufgaben, welche sich das Amt gestellt hat, nicht zu viele sind, ob der Apparat der dazu nötig ist, nicht zu groß wird, muß die Erfahrung lehren. Wenn man den Berichterstatter auf der Dresdener Tagung, Bürgermeister Dr. Eberle, Nossen, gehört hat, möchte man glauben, daß die Schwierigkeiten sich leicht überwinden lassen.

Auch den Kampf gegen das Überhandnehmen der Warenhäuser und Filialgeschäfte hat die Mittelstandsvereinigung auf ihre Fahne geschrieben. Wie der Berichterstatter über diese Forderung, Buchbinderobermeister Unrasch, Dresden, ausführte, hat dort ein Spezialgeschäft 22 Filialen, macht einen Riesenumsatz und zahlt — 1200 Mk. Steuern! Sicher ist doch, daß dieses Spezialgeschäft 50 Kleinkaufleuten die Existenzmöglichkeit raubt und ebenso sicher darf angenommen werden, daß diese dem Staat und der Gemeinde eine ganz erheblich höhere Steuersumme zahlen würden. Die gleiche volkswirtschaftlich unerwünschte Begleiterscheinung ist mit dem Größerwerden der Warenhäuser verbunden. In Berlin haben in den Häusern, welche vor kurzem der Erweiterung eines Warenhauses zum Opfer fielen, 1000 Menschen gewohnt. Die be-

nachbarten Geschäftsleute, Ärzte, Rechtsanwälte usw. merken es natürlich, daß ihnen diese Kundschaft mit einem Schlage entzogen worden ist, manche haben infolgedessen schon falliert und andere werden folgen. Es ist begreiflich, daß sich die Vertreter des Mittelstandes gegen eine solche Entwicklung wenden und mit der Forderung einer Umsatzsteuer der unangemessenen Konkurrenz der Warenhäuser zu begegnen suchen. Dieser Forderung können wir Uhrmacher nur beipflichten, wie überhaupt die Mehrzahl der Fragen des Mittelstandsprogrammes auch unsere Unterstützung verdient. Darüber werden wir uns noch besonders auslassen.

Zum Schlusse wünschen wir allen lieben Kollegen und Mitgliedern ein glückliches, frohes und erfolgreiches

neues Jahr!

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsitzender. H. Wildner, Schriftführer.

Der Uhrmacher als Käufer.

(Nachdruck verboten.)

Heute kommen wir unsern Kollegen, in der Hoffnung, daß sie zu Weihnachten ihr Lager ordentlich und mit gutem Gewinn geräumt haben, gewissermaßen mit einem besonders aktuellen Artikel, nämlich was sie rechtlich beim Wiedereinkauf fürs Lager zu beachten haben. Also ein trockenes Juristentema: „Der Kauf im Recht“ oder wie wir für unseren Leser es nennen wollen: „Der Uhrmacher als Käufer“. Wir hoffen den spröden Stoff trotzdem recht interessant zu gestalten; jedenfalls ist er sehr nützlich, ja notwendig für den praktischen Uhrmacher.

Man könnte vielleicht fragen: wieso notwendig? Nun, die meisten Menschen machen sich allerdings den Kopf damit nicht schwer, über die sie alltäglich umgebenden Dinge sonderlich nachzudenken, aber der intelligente, mit Bewußtsein lebende Mensch wird stets sich selbst und die Umwelt denkend zu verstehen suchen. Und wenn er sich um solche Dinge, wie die rechtliche Seite des Kaufs kümmert, so wird er sich außerdem vor manchem schweren Schaden bewahren können. So einfach ist nämlich die Sache beim Kauf gar nicht, wie sie sich alle Tage ansieht: z. B. der Hausvater sucht sich irgend einen ihm nötigen Bedarfsartikel aus, zahlt den Preis, dann hat er ihn gekauft; die Sache ist fertig. Oder um mit einem anderen Beispiel zu uns Uhrmachern zu kommen: Wir wollen unser Lager ergänzen, also bestellen, bekommen geliefert, einverleiben das Angekommene unserem Lager, zahlen nach getroffener Vereinbarung und nun ist's fertig.

Gewiß, wenn immer alles glatt geht, ist die Sache fertig. Wenn aber irgend etwas bei der Lieferung nicht klappt, Verhandlungen nötig werden, oder gar ein Prozeß kommt, dann öffnet sich manchmal zur Überraschung des unkundigen Beteiligten eine ganze Welt von Rechtsfragen, und damit praktisch eine Welt von Schwierigkeiten. Will der Uhrmacher sich solche Schwierigkeiten ersparen, so muß er etwas von diesen Rechtsfragen kennen. Unsre Leser wissen ja, daß wir aus ihnen nicht etwa Rechtsgelehrte machen wollen, dafür gibt's Gerichte und Rechtsanwälte. Die kennen das Recht und wir unsre Uhrmacherei. Mit anderen Worten: Wenn wir den Kauf im Recht für den Uhrmacher behandeln, so wollen wir nicht alles behandeln, wir wollen nur das geben, was der moderne, zeitgemäße Uhrmacher als Staatsbürger davon wissen muß, was er als Mann des praktischen Geschäftslebens beherrschen muß, um vor Schaden sich zu bewahren.

Was ist nun eigentlich ein Kauf? Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt: „Durch den Kauf wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechts ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen, und wenn das Recht zum Besitz einer Sache

berechtigt, die Sache zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.“ Lieber Leser, was sagst Du dazu? Das Bürgerliche Gesetzbuch hat national und vom Standpunkt des Rechtsgelehrten seine große Bedeutung. Aber die Menschen, welches es herstellten, durch viele Jahre dauernde Arbeit, wollten es so machen, daß es nun jeder verständige Mann aus dem Volke lesen und verstehen könnte, um so, wenn er Lust hatte, sich über sein Recht zu unterrichten. Hier ist ein Beispiel dafür und zwar eines der günstigsten, viel andre sind erheblich geschraubter. Das ist für den schlichten Verstand die alte unverständliche Juristensprache, die kein juristisch ungeschulter Kopf begreift, wenn er sie nicht lange und ernstlich von vorn nach hinten und von hinten nach vorn studiert. Wir wollen es deshalb wie bisher machen. Wir wollen für unsere Zwecke den wissenschaftlichen Puder nebst Schminke abstäuben und an einfachen Beispielen des Lebens die an sich schlichten Rechtsgrundsätze im Gebiete des Kaufs zu begreifen suchen.

Bleiben wir also bei unserm Uhrengeschäft. Ich kaufe für mein Lager z. B. vom Grossisten. Dann hat der Grossist die Verpflichtung, mir gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die freie Verfügung über die gekauften Uhren zu verschaffen; ich habe meinerseits die Verpflichtung, den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen und die gekauften Uhren abzunehmen. So ist der einfachste Fall, aber so wickelt es sich in der Praxis meist nicht ab. Oft bekomme ich nicht sogleich geliefert, oder nicht alles sogleich, ich bezahle nicht gleich, die Ware gefällt mir nicht, es kommen Mißverständnisse zwischen mir und dem Lieferanten vor usw. Das sei nun an einer Reihe der wichtigsten Fälle erörtert.

Beim jungen Anfänger, wenn er nachdenkt, erregen die Vermerke auf Nachrichten oder Begleitrechnungen zu Sendungen des Lieferanten: „Auf Ihre Rechnung und Gefahr“ Bedenken, er begreift sie nicht recht. Das hier in Frage kommende ist durch die rechtlichen Bestimmungen über die Kosten des Kaufs geregelt. Die Unkosten bei solchem Kaufgeschäft fallen teils dem Verkäufer, teils dem Käufer zur Last. Der Verkäufer trägt sie bis zu dem Augenblick, wo er die Ware dem Käufer am Erfüllungsort zur freien Verfügung stellt. Erfüllungsort ist der Ort, wo das Handelsgeschäft des Verkäufers liegt. Von da ab trägt die Kosten wie die Gefahren der Käufer. Um es deutlicher an einem Beispiel zu sagen: Ein Leipziger Uhrmacher bestellt z. B. bei einem Berliner Grossisten eine Sendung Uhren. Der Berliner schickt dem Leipziger die Uhren. Dann trägt alle Kosten und Gefahren für zufällige Vernichtung oder Verschlechterung der Sendung bis zur